Stadt Bobingen/Stadtarchiv

Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchives Bobingen (Archiv-Gebührensatzung)

Die Stadt Bobingen erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Absatz 1 und 8 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Bobingen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Bobingen erhebt die Stadt Bobingen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldende

(1) Schuldner oder Schuldnerin der Gebühren ist diejenige Person, die die Leistungen des Stadtarchives Bobingen in Anspruch nimmt (Benutzer). Diese Person ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenschuldende haften als Gesamtschuldende.

§ 3
Höhe der Gebühren

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, Transkriptionen, digitale Bildbearbeitungen, die Erteilung von Auskünften aus Personenstandsbüchern oder sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

1.1	einer archivischen Fachkraft	31,00 €
1.2	einer Verwaltungskraft	23,00 €
1.3	einer Hilfskraft	18,00 €

je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

(2) Für die Erteilung von Auskünften aus Personenstandsbüchern werden folgende Gebühren erhoben:

2.1	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch oder den früheren Standesregistern	7,00 €
2.2	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Familienbuch oder einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 01.07.1938 bis zum 31.12.1957 angelegten Familienbuch	8,00 €
2.3	Erteilung einer Auskunft aus dem Personenstandsbuch	5,00 €
2.4	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	17,00 € bis 55,00 €

2.5 Für die Erteilung von umfangreichen Auskünften aus Personenstandsbüchern können zu den in § 3 Abs. 2 genannten Gebühren zusätzlich die in § 3 Abs. 1 veranschlagten Gebühren erhoben werden.

(3) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 5,00 € (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.

(4) Das Stadtarchiv selbst stellt keine Fotoabzüge, Negative, Mikrofilme oder Diapositive her (vgl. § 5 Absatz 3). Im Falle der Herstellung von Reproduktionen durch andere Personen oder Stellen werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen in Rechnung gestellt.

(5) Im Falle einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind neben den Reproduktionsgebühren auch folgende Wiedergabegebühren zu entrichten:

5.1 bei Wiedergabe in Druckwerken bei einer Auflagenhöhe von

bis zu 2.000 Exemplaren (je Abbildung)	
s/w und einmalige Nutzung	15,00 €
s/w und unbeschränkte Nutzung	30,00 €
farbig und einmalige Nutzung	30,00 €
farbig und unbeschränkte Nutzung	60,00 €
über 2.000 Exemplaren (je Abbildung)	
s/w und einmalige Nutzung	30,00 €
s/w und unbeschränkte Nutzung	60,00 €
farbig und einmalige Nutzung	60,00 €
farbig und unbeschränkte Nutzung	120,00 €

5.2 für die Verarbeitung mittels elektronischer Speichermedien

s/w	100,00 €
farbig	200,00 €

(6) Gebühren für Papierkopien

6.1	Herstellung von Kopien auf Normalpapier (s/w) pro Stück	
	DIN A4	0,50 €
	DIN A3	1,00 €
6.2	Herstellung von Kopien auf Normalpapier (farbig) pro Stück	
	DIN A4	1,00 €
	DIN A3	2,00 €
6.3	Herstellung von Kopien (Ausdrucke) auf Normalpapier (s/w) aus Datenträgern, pro Stück	0,50 €
6.4	Herstellung von Kopien (Ausdrucke) auf Normalpapier (farbig) aus Datenträgern, pro Stück	1,00 €

(7) Gebühren für das Kopieren von Reproduktionen auf elektronische Speichermedien

7.1	Dateien pro Stück (zuzüglich der Kosten für Datenträger)	3,50 €
7.2	Datenträger pro Stück	
	a) Diskette	1,50 €
	b) CD-ROM	2,00 €
	c) DVD-ROM	3,00 €
7.3	Ausdrucke von digitalen Dateien in Fotoqualität (s/w oder farbig) pro Stück	
	9 x 13 cm	4,00 €
	13 x 18 cm	8,00 €
	DIN A4	10,00 €
7.3	Ausdrucke von digitalen Dateien auf Normalpapier pro Stück	
	DIN A5	1,00 €
	DIN A4	2,00 €

(8) Soweit Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch genommen werden, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, werden die entstehenden Kosten berechnet.

§ 4
Gebührenfreiheit

(1) Gebühren nach § 3 Absatz 1 werden nicht erhoben für:

1.1 nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke.

1.2 Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

1.3 Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentlicher Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.

1.4 mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

(2) Bei Publikationen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken und einer Auflage bis 1.000 Stück, kann von der Erhebung einer Gebühr für die Wiedergabe der Reproduktionen abgesehen werden. In allen übrigen Fällen ist nach § 3 Abs. 5 zu verfahren.

(3) Für Auszubildende, Schüler, Studenten und Lehrkräfte sind pro Benutzungsvorhaben insgesamt bis zu 10 Bürokopien im Format DIN A4 gebührenfrei, wenn die persönliche Archivbenutzung nachweisbar für Ausbildungs-, Unterrichts- oder Studienzwecke benötigt wird.

(4) Die Archivleitung kann die Gebühren angemessen ermäßigen, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(5) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 5
Auslagen

Neben den Gebühren nach § 3 werden als Auslagen erhoben:

(1) Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. Verpackung und Versicherung).

(2) Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

(3) Beträge, die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehen (z. B. Fachpersonen für fotografische Reproduktion).

§ 6
Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchives. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Stadtkasse einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(4) Die Stadt Bobingen kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung[1] in Kraft.

Bobingen, den 19.12.2014
Stadt Bobingen

Bernd Müller
Erster Bürgermeister

[1] Tag der Bekanntmachung: 19.12.2014